



Gemeinde Dellach im Drautal

9772 Dellach im Drautal Telefon (04714) 2340 Fax 2343
E-mail: dellach-drau@ktn.gde.at UID-Nr.: ATU26008101

Zahl: GR 004-7/2009

Niederschrift

über die Sitzung 7/2009 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
am Montag, 21.12.2009 mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 15. 12. 2009 durch Einzelladung (**lt. Anlage A**).

Anwesend:

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender	
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied	
VBGM	Scheer Bernd	GR-Mitglied	
GV	DI Konrad Michael	GR-Mitglied	
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied	
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied	
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied	
GR	Resei Franz	GR-Mitglied	
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied	
GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied	
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied	
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied	
GR	Pirker Hannes	GR-Mitglied	
GR	Obernosterer Robert	GR-Mitglied	
GRERS	Huber Hannes	Ersatzmitglied	bei TOP 24
GF	Gall Herbert	Auskunftsperson	
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)	
	Weneberger Hermann	Finanzverwalter	
AL	Duregger Josef	Schritfführer	

Abwesend:

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Bericht über die Prüfungen der Gemeindegebarung in den Sitzungen des Kontrollausschusses am 23. 9. 2009 und 9.12.2009
3	Resolution für eine "Gentechnikfreie Gemeinde"
4	Neufassung der Verordnung über die Abgaben von den Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabenverordnung)
5	a) Abtretung eines Grundtrennstückes aus dem öffentlichen Gut b) Verordnung betreffend Auflassung eines Trennstückes der Parzelle 926/1, KG. Draßnitzdorf, als Öffentliches Gut (Straßen und Wege)
6	Verordnung über die Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2010
7	Parzelle Nr. 142/13, KG. Dellach; Nachtrag zum Kaufvertrag über den Verkauf eines Baugrundstückes (Machnegründe)
8	Parzelle Nr. 142/7, KG. Dellach; Kaufvertrag über den Verkauf eines Baugrundstückes (Machnegründe)
9	Kaufvertrag für den Verkauf des Baugrundstückes Nr. 142/9, KG. Dellach (Machnegründe)
10	Kaufvertrag für den Verkauf eines Trennstückes des Baugrundstückes Nr. 142/11, KG. Dellach (Machnegründe)
11	Fördervertrag über die Gewährung einer Förderung an die Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH für Investition in neue Spritzgussformen
12	Annahme eines Förderangebotes des Kärntner Bodenbeschaffungsfonds für das Projekt "Grundkauf ehemaliges Nagelergelände"
13	Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb des Gewerbegrundstückes Nr. 109, KG. Dellach, durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
14	Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Verkauf des Gewerbegrundstückes Nr. 109, KG. Dellach, durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
15	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2010 a) Personal b) Kommunaltraktor
16	Genehmigung für die Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2010
17	Zustimmung zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages in Verbindung mit der Erweiterung des Heilklimastollens
18	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Genehmigung des Jahresabschlusses 2008

19	Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haftungsübernahme betreffend die Ausweitung des Kreditrahmens beim laufenden Konto der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH bei der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee; Kenntnisnahme
20	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen für den Betrieb des Schleppliftes und für den Fremdenverkehr für das Jahr 2010
21	Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2010
22	Zustimmung zur Einräumung eines Pfandrechtes zu Lasten von Liegenschaften der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zur Sicherstellung von Kreditforderungen
23	Feststellung durch den Gemeinderat a) Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2010 b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2010
24	Änderung der Geschäftsführung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH a) Abberufung des derzeitigen Geschäftsführers c) Neubestellung eines Geschäftsführers

Verlauf der Sitzung:

Vorsitzender Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die zur Sitzung als Sachbearbeiter beigezogenen Gemeindebediensteten. Weiters heißt der Bürgermeister die zahlreichen Zuhörer willkommen. Er eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt deren Beschlussfähigkeit fest, da das Gremium vollzählig ist. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Weiters gibt er bekannt, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Die Gemeinderatsmitglieder Hannes Kahn und Reinhold Oberdorfer werden als Fertiger für die Niederschrift über die heutige Sitzung bestellt.

2	Bericht über die Prüfungen der Gemeindegebarung in den Sitzungen des Kontrollausschusses am 23. 9. 2009 und 9.12.2009
---	---

Die Berichte über die Prüfungen der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss in den Sitzungen am 23.9.2009 und am 9.12.2009 werden vom Obmann des Ausschusses GR Johann Kohlmayr verlesen und vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender Bürgermeister Johannes Pirker bringt einen Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis, womit dieser die Unterstützung einer Resolution für eine „Gentechnikfreie Gemeinde“ vorschlägt. Im Auftrag des Bürgermeisters liest AL Duregger Inhalt und Ziel der Resolution vor, welche allen Gemeinderatsparteien als Beratungsgrundlage rechtzeitig ausgefolgt wurde.

In weiterer Folge stellt der Bürgermeister Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf Beschluss nachstehender Resolution:

Resolution für eine „Gentechnikfreie Gemeinde“

Nach dem historischen Sieg der Vernunft in Europa am 2. März 2009 hat sich für kurze Zeit ein Fenster zur Absicherung der Gentechnik-Freiheit Österreichs aufgetan:

Landwirtschaftsminister Nikolaus Berlakovich will „das Eisen schmieden, so lange es noch heiß ist“ und sich jetzt mit Nachdruck dafür einsetzen, dass jedes EU-Land selbst bestimmen kann, ob es gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zulässt oder nicht.

Weil jeder Minister nur so stark ist, wie die Anzahl und Entschlossenheit der Menschen hinter ihm, wurde die Aktion „Gentechnikfreie Zone Österreich“ gestartet, die nur mit Hilfe möglichst vieler Gemeinden, Bauern und Gärtner erfolgreich sein wird.

Die Gemeinde Dellach im Drautal

verpflichtet sich daher, im Rahmen ihrer rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten, keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf gemeindeeigenen Gütern und Flächen anzubauen oder freizusetzen.

1. Die Gemeinde erklärt sich ferner dazu bereit, permanent bewusstseinsbildend zu wirken, so dass ihre Bürger freiwillig auf gentechnisch veränderte Organismen im Saatgut, im Tierfutter und in Lebensmitteln verzichten und sich ihrer Verantwortung gegenüber der ganzen Region sowie deren gesunde Lebensmittel bewusst werden.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, durch ihre Organe alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Landwirte und Grundbesitzer auf ihrem Gebiet zu überzeugen, keine GMO anzubauen oder zu verfüttern.

3. Die Gemeinde fordert die verantwortlichen Landes- und Bundespolitiker nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass in ganz Österreich auch in Zukunft keine gentechnisch veränderten Organismen angebaut oder verfüttert werden dürfen.

4. Die Gemeinde fordert die verantwortlichen Landes- und Bundespolitiker nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen jener Landwirte, die gentechnikfrei produzieren wollen, auch in Hinkunft rechtlich geschützt und gewahrt

werden und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Kontamination ihrer Flächen und Ernten durch GVO vollständig zu vermeiden.

Weiters fordert die Gemeinde die Festlegung verbindlicher Haftungsbestimmungen nach dem in allen anderen Wirtschaftsbereichen geltenden Verursacherprinzip.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Neufassung der Verordnung über die Abgaben von den Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabenverordnung)
---	--

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kärntner Gemeinden von Seiten des Gemeindebundes und der Gemeindeabteilung aufgefordert wurden, ihre Verordnungen über die Ausschreibung von Zweitwohnsitzabgaben dahingehend zu überprüfen, ob die Bemessung der Abgabenhöhe in Einklang mit den Infrastrukturaufwendungen der Gemeinde für die Zweitwohnsitze und den Verkehrswerten der Baugrundstücke steht bzw. gegebenenfalls die Verordnungen anzupassen. Weiters stellt der Bürgermeister fest, dass die Verordnung der Gemeinde Kötschach-Mauthen lt. Informationen des Gemeindebundes vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, weil diesbezüglich kein ausreichender Zusammenhang hergestellt worden war. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Entwurf des Verordnungstextes bzw. der Erläuterung den Gemeinderatsparteien termingerecht als Beratungsgrundlage zugegangen ist. Nach der anhand von Rechnungsergebnissen 2008 durchgeführten Berechnung ergibt sich eine Belastung von € 769,85 pro Haushalt für die Infrastrukturaufwendungen der Gemeinde Dellach im Drautal. Damit liegt die Gemeinde Dellach im Drautal im Mittelfeld der kärntenweit erhobenen Werte für diesen Aufwand, während die Verkehrswerte der Baugrundstücke in der Gemeinde Dellach im Drautal im Vergleich mit den Kärntner Durchschnittswerten jedenfalls dem unteren Drittel zuzuordnen sind. Anhand dieser Ermittlung, die als Erläuterung einen integrierenden Bestandteil des Verordnungsentwurfes bildet, ergibt sich für die Gemeinde Dellach im Drautal folgender Vorschlag zur Festlegung der Abgabenhöhe bzw. Neufassung der Verordnung:

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde Dellach im Drautal bei den ermittelten Verkehrswerten, im unteren Drittel und bei den berücksichtigten Belastungen im Mittelfeld befindet, ist die Zweitwohnsitzabgabe wie folgt festzusetzen:

- | | |
|---|----------------|
| • bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 5,00 Euro, |
| • bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 10,00 Euro, |
| • bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 17,50 Euro und |
| • bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 27,50 Euro |

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgmst Johannes Pirker den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Verordnung bzw. Erläuterung zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Dellach im Drautal vom 21.12.2009, Zahl: 920/843/2010-1, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung)

Gemäß der §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Dellach im Drautal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Abgabegenstand

(1) Als Zweitwohnsitz im Sinne dieser Verordnung gilt jeder Wohnsitz, der nicht als

Hauptwohnsitz verwendet wird.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Art. 6 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005).

(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (§ 26 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009).

(4) Als Wohnungen gelten eingerichtete, also für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfes verwendet werden können.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Nicht als Zweitwohnsitze gelten
- a) Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden,
 - b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten,
 - c) Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,
 - d) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind,
 - e) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden,
 - f) Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können,
 - g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 und
 - h) Wohnwägen.

(2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs. 1 lit. a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Abs. 1 lit. c und d, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

§ 4

Abgabenschuldner und Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(2) Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, verpachtet oder sonst entgeltlich überlassen, ist Abgabenschuldner der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) der Wohnung.

(3) Im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung oder deren sonstigen entgeltlichen Überlassung als Zweitwohnsitz (Abs. 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung nach Abs. 3 tritt nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen entgeltlichen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

§ 5

Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

(1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.

(3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls hat der alte Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.

(5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. 46/2008.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 5,00 Euro, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 10,00 Euro, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 17,50 Euro und |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 27,50 Euro |

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des ersten Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 12. 2007, Zahl 920/843/2007-1, außer Kraft.

Erläuterungen

zur Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal, vom 21.12.2009, Zahl: 920/843/2010-1

1.1. Die Gemeinden des Landes Kärnten sind ermächtigt, auf der Grundlage des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes – K-ZWAG, LGBl. 84/2005, eine Abgabe von Zweitwohnsitzen auszuschreiben.

1.2. Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal, hat am 19. 12. 2007 eine Zweitwohnsitzabgabeverordnung erlassen und das Abgabehöchstausmaß wie folgt festgelegt:

- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 5,00 Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 10,00 Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 17,50 Euro
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 27,50 Euro

(jeweils pro Monat)

1.3. Nach der derzeit geltenden Rechtslage K-ZWAG darf die Abgabe

- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 10,-- Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 20,-- Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 35,-- Euro
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 55,-- Euro

jeweils pro Monat nicht überschreiten.

1.4. Der Verfassungsgerichtshof hat am 20. Juni 2009 mit dem Erkenntnis V 11/09 die Zweitwohnsitzabgabeverordnung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen als gesetzwidrig aufgehoben und diese Aufhebung im Wesentlichen damit begründet, dass „bei der Erlassung der jeweiligen Gemeindeverordnung einerseits die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze (unter Bedachtnahme auf die von diesen erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben) und andererseits der Verkehrswert der Zweitwohnsitze zumindest im Wege einer Durchschnittsbetrachtung der Kärntner Gemeinden zu berücksichtigen seien.“

1.5. In Anbetracht dessen hat der Gemeindebund in Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 - Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung einerseits die Verkehrswerte (Preis pro m²) der Baugrundstücke für Einfamilienhäuser in den Kärntner Gemeinden erhoben und andererseits sieben wesentliche Aufwendungen der Gemeinden aus der Jahresrechnung 2008 den Wohnsitzen (Haupt- und Zweitwohnsitze) gegenübergestellt.

1.6. Die jeweiligen Durchschnittswerte wurden mit Schreiben des Gemeindebundes vom 19. Oktober 2009 wie folgt mitgeteilt:

Verkehrswerte Kärnten (Baugrundstückspreis pro m²)

Sehr gute Wohnlage	max. Euro 280,-- min. Euro 22,--
Gute Wohnlage	max. Euro 180,-- min. Euro 15,--
Normale Wohnlage	max. Euro 150,-- min. Euro 14,--

Belastungen (Euro pro Haushalt)

Max. Belastung pro Haushalt	Euro 1.498,70
Min. Belastung pro Haushalt Euro	182,65

2.1. Die Gemeinde Dellach im Drautal hat unter Zugrundelegung von Geschäftsfällen aus den Jahren 2007 bis 2009 einen durchschnittlichen Verkehrswert für Baugrundstücke von € 35,-- ermittelt.

Im Vergleich zu den anderen Kärntner Gemeinden liegen die Verkehrswerte in der Gemeinde Dellach im Drautal **im unteren Drittel**

Da für den Bereich der Gemeinde Dellach im Drautal lediglich von einem einzigen durchschnittlichen Verkehrswert für Baugrundstücke auszugehen ist, weil keine wesentlichen Differenzierungen zwischen den Gebietsteilen bestehen, ergibt sich bei Anwendung folgender Drittelregel (Unteres Drittel: bis Euro 100,-- / Mittelfeld: bis Euro 200,-- / Oberes Drittel Spitzenfeld über € 200,-), dass der Verkehrswert der Baugrundstücke dem unteren Drittel zuzuordnen ist.

2.2. Die Gemeinde Dellach im Drautal verzeichnete in der Jahresrechnung 2008 unter den Ansätzen

- VRV 612 + VAV 710 – Straßen
 - VRV 010 – Zentralamt
 - VRV 530 – Rettungsdienste (Zuwendungen an einschlägige Hilfsorganisationen, ausgenommen der RettungsEURO – VAV 5300/7510)
 - VRV 16 - Feuerwehr
 - VRV 63 - Schutzwasserbau
 - VRV 816 - Öffentliche Beleuchtung
 - VRV 8140 – Straßenreinigung
- einen Betrag von € 485.003,91

Maßgeblich sind nur die Belastungen der sog. laufenden Gebarung; außergewöhnliche Belastungen, wie die Darlehensrückzahlungen an den Regionalfonds oder außergewöhnliche Einnahmen wie Bedarfszuweisungen, blieben bei der Berechnung unberücksichtigt.³ Die Gemeinde Dellach im Drautal hat 630 Haushalte (Anzahl der Hauptwohnsitze und Zweiwohnsitze) und ergibt diese Summe demnach eine Belastung von € 769.85 pro Haushalt. Im Vergleich zu den anderen Kärntner Gemeinden liegen die Belastungen in der **Gemeinde Dellach im Drautal im Mittelfeld** der durchschnittlichen Belastungen, wenn man diese unter Anwendung folgender Maximal- und Minimalbelastungen bzw. nachstehender Drittelregelung

Belastungen (Euro pro Haushalt KÄRNTENWEIT)

Max. Belastung pro Haushalt Euro 1.498,70

Min. Belastung pro Haushalt Euro 182,65

Belastungen (Euro pro Haushalt im VERHÄLTNIS zum Kärnten Schnitt)

Unteres Drittel: bis Euro 500,--

Mittelfeld: bis Euro 1.000,--

Oberes Drittel (= Spitzenfeld) über € 1.000,--

in Relation zu den anderen Kärntner Gemeinden setzt.

3.1. In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde Dellach im Drautal bei den ermittelten Verkehrswerten, im unteren Drittel und bei den berücksichtigten Belastungen im Mittelfeld befindet, ist die Zweitwohnsitzabgabe wie folgt festzusetzen:

- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 5,00 Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 10,00 Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 17,50 Euro und
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 27,50 Euro

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 5 a) Abtretung eines Grundtrennstückes aus dem öffentlichen Gut
- b) Verordnung betreffend Auflassung eines Trennstückes der Parzelle 926/1, KG. Draßnitzdorf, als Öffentliches Gut (Straßen und Wege)

Der Vorsitzende erläutert, dass von Herrn Ing. Manfred Walker ein Antrag an die Gemeinde gestellt wurde, ihm aus dem Grundstück Nr. 926/1, KG. Draßnitzdorf, ein Teilstück von 16 Quadratmetern

abzutreten und diese Fläche aus dem Gemeingebrauch als öffentliches Gut zu entlassen. Er begründet das Ansuchen damit, dass er beabsichtigt, bei seinem Wohnhaus Schmelz Nr. 78 ein Carport zu errichten, für das nach seinen Angaben keine andere Situierungsmöglichkeit besteht. Der Antragsteller hat dazu die Vermessungsurkunde GZ: 3697 der Vermessungskanzlei DI. Assam und DI. Görzer vorgelegt. Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und den Straßenbenutzern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen gegen die vorgesehene Auflassung von öffentlichem Gut erhoben. Darüber hinaus fand eine Grenzverhandlung mit allen betroffenen Grundeigentümern an Ort und Stelle statt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung einstimmig dahingehend beraten, den Kaufpreis in Anlehnung an die von der Gemeinde bei Grundeinlösen für Straßenflächen üblicherweise gezahlten Entschädigungen pauschal mit € 160,- festzulegen.

Da keine Anfragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Auftrag des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgende Beschlüsse:

a)

Die Gemeinde Dellach im Drautal tritt das in der Vermessungsurkunde der DI. Harald Assam und DI. Reinhold Görzer vom 23. 07. 2009, GZ. 3697, ausgewiesene Trennstück Nr. „1“ aus dem Grundstück Nr. 926/1, EZ 282, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von 16 Quadratmetern an Herrn Ing. Manfred Walker, geb. 23. 10. 1966, wohnhaft in 9772 Dellach im Drautal, Schmelz 78, ab.

Der Wert des abzutretenden Grundstückes wird mit Euro 160,- festgesetzt.

Der Gemeinderat stimmt der lastenfreien Abschreibung des Trennstückes Nr. „1“ aus dem Grundstück Nr. 926/1, EZ 282, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von 16 Quadratmetern und Zuschreibung an die Liegenschaft EZ 251, Grundstück Nr. 303, KG. Draßnitzdorf, gemäß Vermessungsurkunde der DI. Harald Assam und DI. Reinhold Görzer vom 23. 07. 2009, GZ. 3697, zu.

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Übertragung des Trennstückes „1“ entsprechend dem Verfahren nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und beantragt die bücherliche Durchführung.

b)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 21. Dezember 2009, ZI. 612/W/2009, mit der entsprechend der Vermessungsurkunde der DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 23. 07. 2009, GZ. 3697, eine Fläche als Bestandteil einer Straße sowie des „Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege)“ aufgehoben und aus dem Gemeingebrauch entlassen wird

Gemäß den §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBl. Nr. 72/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 23. 07. 2009, GZ. 3697 ausgewiesene

Trennstück „1“ aus dem Grundstück Nr. 926/1, EZ 282, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von 16 Quadratmetern,

wird als Bestandteil des Ortschaftsweges Nr. 3 sowie des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) aufgehoben und aus dem Gemeingebrauch entlassen

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Verordnung über die Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2010
---	--

Bürgermeister Johannes Pirker berichtet, dass weder in Bezug auf die Anzahl noch auf die Wertigkeit der Planstellen der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2010 eine Änderung vorgesehen ist. Der Entwurf der Planstellenverordnung wurde der Gemeindeabteilung zur Begutachtung vorgelegt und seitens des Landes zustimmend zur Kenntnis genommen, sowie allen Gemeinderatsfraktionen als Beratungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Nachdem keine Anfragen zu diesem Verhandlungsgegenstand vorgebracht werden, wird vom Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes der Antrag gestellt, nachstehende Verordnung über die Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2010 zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 21. 12. 2009, Zahl: 010/1/2010, mit der der Stellenplan der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2010, festgesetzt wird

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, K-GBG, LGBl. Nr. 56, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 67/2008 in Verbindung mit dem ersten Abschnitt der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 12/1982 idGF. sowie § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, K-GBG, LGBl. Nr. 95, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 67/2008, wird verordnet:

§ 1

4 Planstellen für die Allgemeine Verwaltung (§ 2 Abs. 1, DVO)

1 Planstelle Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
2 Planstellen Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
1 Planstelle Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	(Beschäftigungsverhältnis 50 %)

§ 2

5 Planstellen für die ein dauernder Bedarf besteht (§ 3 Abs. 1, DVO)

a. <u>Allgemeine Verwaltung - Zentralamt</u>	
1 Planstelle Verwendungsgruppe P5, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 45 %)
b. <u>Schule – Volksschule Dellach</u>	
1 Planstelle Verwendungsgruppe P5, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
c. <u>Wirtschaftshof</u>	
1 Planstelle Verwendungsgruppe P2, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
2 Planstellen Verwendungsgruppe P3, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)

§ 3

1 Planstelle für andere Rechtsträger (§ 3 Abs. 3 DVO)

Hilfsamt - Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden, Baudienst

1 Planstelle Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
--	----------------------------------

(Refundierung der Bezüge durch die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden)

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7 Parzelle Nr. 142/13, KG. Dellach; Nachtrag zum Kaufvertrag über den Verkauf eines Baugrundstückes (Machnegründe)

Bgmst. Johannes Pirker erinnert, dass in der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2009 der Kaufvertrag AZ: 3/N/2009-215KV1 zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und Herrn Richard Embacher, Dellach 134, für den Erwerb des Baugrundstückes 142/13 im verbürgten Katasterausmaß von 437 m² zur Errichtung eines Einfamilienhauses beschlossen wurde. In der Zwischenzeit wurden auf Anregung der an die Grundstücke 142/8, 142/11 und 142/12, KG Dellach, angrenzenden Kaufinteressenten diese Grundflächen zur Hälfte geteilt und aufgrund der Vermessungsurkunde des Herrn DI Rudolf Missoni vom 9.11.2009, GZ 8615/09 neu gebildet. Herr Embacher Richard grenzt an das Grundstück Nr. 142/12 an und beabsichtigt das Trennstück „5“ mit 187 m² aus dem Grundstück 142/12, KG 73103 Dellach im Drautal zu kaufen. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Entwurf des Nachtrages AZ: 1/N/2009-215 zum Kaufvertrag vom 13.10.2009 allen Gemeinderatsfraktionen termingerecht als Beratungsgrundlage zugegangen ist. Der Kaufpreis beträgt € 30,- pro Quadratmeter und ergibt somit bei einem Ausmaß von 187 m² € 5.610,-, welcher gemeinsam mit dem Kaufpreis laut dem Kaufvertrag vom 13.10.2009 zur Zahlung fällig ist.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bürgermeister Johannes Pirker den Antrag, den Nachtrag, AZ: 1/N/2009-215, zum Kaufvertrag vom 13. 10. 2009, zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und Herrn Richard Embacher, über den Verkauf des Trennstückes „5“ aus dem Grundstück 142/12, KG. Dellach, im Ausmaß von 187 m² (**It. Beilage B zu dieser Niederschrift**) zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8 Parzelle Nr. 142/7, KG. Dellach; Kaufvertrag über den Verkauf eines Baugrundstückes (Machnegründe)

Bürgermeister Johannes Pirker bringt den Kaufantrag von Herrn Arno Josef Unterpinker und Frau Doris Katharina Glanzer, Dellach 25, für den Erwerb eines Baugrundstückes der durch Parzellierung entstandenen Bauparzellen des ehemaligen Betriebsgeländes Tischlerei Machne zur Kenntnis. Es handelt sich dabei um das Grundstück 142/7 Baufläche (begrünt), KG 73103 Dellach im Drautal, im verbürgten Katasterausmaß von 497 m² und das Trennstück „1“ mit 218 m² aus dem Grundstück 142/8, KG 73103 Dellach im Drautal, welches aufgrund der Vermessungsurkunde des Herrn DI Rudolf Missoni, vom 9.11.2009, GZ 8615/09, neu gebildet wurde. Somit ist das Grundstück 142/7 Baufläche (begrünt) im verbürgten Katasterausmaß von 715 m² das Kaufobjekt. Die Antragsteller planen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf diesem Grundstück. Dazu liegt ein Kaufvertragsentwurf des Notariats Dr. Trampitsch vor, welcher allen Gemeinderatsfraktionen rechtzeitig zur Beratung ausgefolgt wurde. Der Kaufpreis beträgt € 30,- pro Quadratmeter, womit sich ein Wert von € 21.450,- ergibt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bürgermeister Johannes Pirker den Antrag, den von Notar Mag. Dr. Josef Trampitsch konzipierten Kaufvertrag, AZ: 3/N/2009-21501KV1, zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und den Lebensgefährten Arno Josef Unterpinker sowie Doris Katharina Glanzer, über den Verkauf des Grundstückes 142/7, KG. Dellach, (gebildet aus dem Grundstück 142/7 und dem Trennstück „1“ aus 142/8) im Gesamtausmaß von 715 m² (**It. Beilage C zu dieser Niederschrift**) zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9 Kaufvertrag für den Verkauf des Baugrundstückes Nr. 142/9, KG. Dellach (Machnegründe)

Vorsitzender Bgmst. Pirker bringt nochmals die bisherigen Bemühungen zum Verkauf von Bauparzellen der sogenannten „Machnegründe“ in Erinnerung. Es habe sich herausgestellt, dass aufgrund der geringen Grundstücksgrößen und schmalen Formen Probleme bei der Bebauung entstanden wären, weshalb die Gemeinde dem Wunsch von Kaufinteressenten nachkam und eine

neue Parzellierung vorgenommen habe, wodurch 3 Grundstücke geteilt und die Trennstücke anderen Parzellen zugeordnet wurden.

Herr Michael Weigand und Frau Bettina Cselloth wollen das Grundstück Nr. 142/9, KG. Dellach, mit dem Gesamtausmaß von 654 m² erwerben. Der Kaufpreis beträgt € 30,- je Quadratmeter, woraus ein Gesamtpreis von € 19.620,- resultiert. Der Vorsitzende hält fest, dass der Entwurf des Kaufvertrages allen Gemeinderatsparteien vor dieser Sitzung zur Beratung zugegangen ist.

Da keine Anfragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt Bürgermeister Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den vom Notar Mag. Dr. Josef Trampitsch konzipierten Kaufvertrag, AZ: 3/N/2009-21503, zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und den Lebensgefährten Michael Weigand sowie Bettina Cselloth, über den Verkauf des Grundstückes 142/9, KG. Dellach, (gebildet aus dem Grundstück 142/9 und dem Trennstück „2“ aus 142/8) im Gesamtausmaß von 654 m² zu einem Kaufpreis von € 19.620,- zu beschließen (**It. Beilage D zu dieser Niederschrift**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Kaufvertrag für den Verkauf eines Trennstückes des Baugrundstückes Nr. 142/11, KG. Dellach (Machnegründe)
----	---

Bgmst. Johannes Pirker zeigt auf, dass die Erläuterungen zu den Neuparzellierungen bei den sogenannten „Machnegründen“ bereits in den vorangegangenen Tagesordnungspunkten ausführlich behandelt wurden. Die Ehegatten Andreas und Claudia Hofer beabsichtigen das Trennstück „3“ aus dem Grundstück 142/111 KG Dellach zu kaufen. Der Entwurf des Kaufvertrages ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht übermittelt worden.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bürgermeister Johannes Pirker den Antrag, den von Notar Mag. Dr. Josef Trampitsch konzipierten Kaufvertrag, AZ: 3/N/2009-21502 zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und den Ehegatten Andreas und Claudia Hofer, über den Verkauf des Trennstückes „3“ aus dem Grundstück 142/11, KG. Dellach, im Gesamtausmaß von 170 m² (**It. Beilage E zu dieser Niederschrift**) zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Fördervertrag über die Gewährung einer Förderung an die Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH für Investition in neue Spritzgussformen
----	---

Der Vorsitzende berichtet, dass der Geschäftsführer der Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH Herr Helmuth Kubin für die Investition in neue Spritzgussformen am Betriebsstandort Dellach im Drautal um eine Landesförderung angesucht hat. Mit Schreiben vom 28.08.2009 wurde seitens der Landes Kärnten eine Landesförderung aus Konjunkturrücklagenmitteln für das Vorhaben im Ausmaß von € 100.000,- zugesichert. Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Gemeinde Dellach im Drautal. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Entwurf des Förderungsvertrages zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal als „Förderungsgeberin“ und der Europlast, Kunststoffbehälterindustrie, 9772 Dellach im Drautal, als „Förderungswerberin“ allen Gemeinderatsparteien als Beratungsunterlage zur Verfügung stand und erklärt dessen Inhalt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen. Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag, nachstehenden Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der Europlast Kunststoffbehälterindustrie GesmbH, 9772 Dellach im Drautal, zu beschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Dellach im Drautal

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

EUROPLAST Kunststoffbehälterindustrie GesmbH
9772 Dellach im Drautal

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Investition für neue Spritzgussformen am Betriebsstandort Dellach im Drautal
--

2. Art und Höhe der Förderung:

2.1 Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung

€ 100.000,--

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€		
Bedarfszuweisungsmittel	€		
Landesförderung aus Konjunkturrücklagemittel	€	100.000,--	

Sonstige Mittel:			
.....	€	
	€	
	€	
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	100.000,--	100%

3.2 Die Gesamtförderung für eine Maßnahme (kumulierter Barwert aller Förderungen aus öffentlichen Mitteln) muss innerhalb der erlaubten Förderhöchstgrenzen gemäß den Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts liegen.

4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen, oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 5.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 5.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
- b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
- c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
- d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

5.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

5.6 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

6. Einstellung und Rückerstattung:

6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Förderungsvoraussetzungen veräußert worden ist;
- k) die Bestimmungen des EU-Rechtes (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

6.2 Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

8. Datenschutz:

8.1 Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

9. Allgemeine Bestimmungen:

9.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

9.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

9.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Dellach im Drautal, 28.12.2009

Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Das Gemeindevorstandsmitglied:

Es wird bestätigt, dass der gegenständliche Vertrag durch den Gemeinderat genehmigt und in der Sitzung am ____ unter TOP. __ beschlossen wurde.

Des Gemeinderatsmitglied:

Es wird hiermit gemeindeamtlich bestätigt, dass die fertigenden Gemeindevorstandsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung tatsächlich in Funktion waren.

Josef Duregger, Amtsleiter

Fertigung durch den Förderungswerber:

Helmuth Kubin
(Geschäftsführer)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12	Annahme eines Förderangebotes des Kärntner Bodenbeschaffungsfonds für das Projekt "Grundkauf ehemaliges Nagelergelände"
----	---

Der Bürgermeister berichtet über die Gespräche zwischen dem Masseverwalter der in Konkurs stehenden Firma FBS, Dr. Hammerschmidt, Herrn Wolfgang Krenn und der Gemeinde über den Ankauf der Liegenschaft Parz.Nr. 109, KG Dellach, als Betriebsstätte für die Fa. Krenn. Nach mehreren Beratungen untereinander bzw. mit Banken stellte sich heraus, dass der Ankauf über ein Darlehen des Kärntner Bodenbeschaffungsfonds für die Fa. Krenn als wirtschaftlich und steuerlich beste Lösung in Frage kommt. Das Finanzierungsangebot vom KBBF sieht ein zinsfreies rückzahlbares Darlehen in Höhe von € 243.800 mit einer Laufzeit von 5 Jahren vor. Bgmst. Pirker informiert, dass die Gemeinde von Seiten des KBBF die Zusage hat, dass das Darlehen auf 8 Jahre Laufzeit umgestellt werden kann. Der Entwurf des Förderangebotes ist den Gemeinderatsparteien rechtzeitig als Beratungsgrundlage zugestellt worden.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, bringt der Bürgermeister im Auftrag des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, das Förderangebot des Kärntner Bodenbeschaffungsfonds für das Projekt „GK ehemaliges Nagelergelände“, Projekt Nr. 547 mit einer Darlehenssumme von € 243.800,- und der Laufzeit von 5 Jahren (**lt. Beilage F zu dieser Niederschrift**) anzunehmen und zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13	Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb des Gewerbegrundstückes Nr. 109, KG. Dellach, durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
----	---

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker erinnert, dass Herr Wolfgang Krenn beabsichtigt das Gewerbegrundstück Nr. 109, KG Dellach käuflich zu erwerben. Der Kaufvertragsentwurf von Herrn Dr. Hammerschmidt wurde den Gemeinderatsfraktionen termingerecht als Beratungsgrundlage ausgefolgt. Mittels des erwähnten Kaufvertragsentwurfes erwirbt die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die oben bezeichnete Liegenschaft vom Masseverwalter Dr. Hannes Hammerschmidt und verkauft sie in weiterer Folge an Herrn Wolfgang Krenn. Der Kaufpreis beträgt € 230.000,- zuzüglich 20 % MWSt. Der Ankauf wird über das Darlehen des Kärntner Bodenbeschaffungsfonds finanziert, welches unter TOP 12 seitens der Gemeinderatsmitglieder einstimmig beschlossen wurde. Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass die Zustimmung des Beirates der Tourismus und Infrastruktur GesmbH zum Grundkauf mit einstimmigem Beschluss am 14. 12. 2009 erteilt wurde.

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker bringt folgenden Beschlussantrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal stimmt gemäß Punkt 6.4.a der Erklärung über die Errichtung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Herrn Dr. Hannes Hammerschmidt als Masseverwalter im Konkursverfahren FBS Fertigbäder GesmbH und der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH über den Erwerb der Liegenschaft EZ 371, GB 73103 Dellach, mit dem Grundstück 109, KG. Dellach, im Ausmaß von 7.300 m² zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14	Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Verkauf des Gewerbegrundstückes Nr. 109, KG. Dellach, durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
----	--

Vorsitzender Bürgermeister Pirker weist hin, dass dieser Tagesordnungspunkt im Zusammenhang mit dem TOP 13 zu sehen ist. Die von der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH erworbene Liegenschaft Parz.Nr. 109, KG Dellach wird an Herrn Wolfgang Krenn zur Nutzung als Betriebsliegenschaft verkauft. Zu dieser Grundstückstransaktion liegt ein von Notar Dr. Trampitsch konzipierter Kaufvertragsentwurf und ein zustimmender Beschluss des Beirates der GesmbH vor, stellt der Bürgermeister fest.

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker bringt folgenden Beschlussantrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal stimmt gemäß Punkt 6.4.a der Erklärung über die Errichtung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und Herrn Wolfgang Krenn über den Verkauf der Liegenschaft EZ 371, GB 73103 Dellach, mit dem Grundstück 109, KG. Dellach, im Ausmaß von 7.300 m², Vertrag AZ: 1/N/2009-30701, zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2010
	a) Personal
	b) Kommunaltraktor

Bgmst. Johannes Pirker erklärt die Kalkulationen der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Haushaltsjahr 2010. Er führt aus, dass aufgrund von geringen allgemeinen Kostensteigerungen und Lohnanpassungen die Stundensätze für das Personal lediglich von € 27,70 auf € 27,80 angehoben werden müssen. Der Stundensatz für den Kommunaltraktor ist von 28,20 auf € 29,80 zu erhöhen.

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker bringt folgenden Beschlussantrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

a)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	
	Je Arbeitsstunde	€ 27,80
	Je Arbeitsstunde für Leistungen an Dritte	€ 33,36
b)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 29,80
	Je Einsatzstunde für Leistungen an Dritte	€ 35,76

Der Vorsitzende stellt die einstimmige Annahme des Antrages fest.

16	Genehmigung für die Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2010
----	---

Um bei eventuellen finanziellen Engpässen im laufenden Haushalt den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist die Aufnahme eines Kassenkredites vorzusehen, sagt Bgmst. Johannes Pirker. Für die Darlehenssumme bedarf es gemäß § 35 Abs. 2 GHO der Zustimmung des Gemeinderates. In den letzten Jahren wurde der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen.

Da mit einer Bedeckung des erwarteten Haushaltsabganges 2010 durch Bedarfszuweisungsmittel erst gegen Jahresende gerechnet werden kann, wird eine Erhöhung des Ermächtigungsrahmens für den Kassenkredit von bisher € 150.000,- auf € 300.000,- vorgeschlagen, damit die Liquidität des Gemeindehaushaltes sichergestellt werden kann. Finanzverwalter Weneberger weist darauf hin, dass die Aufnahme des Kassenkredites keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen hat.

Nach vorangegangener Beratung, bringt der Bürgermeister folgenden Beschlussantrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln oder aus der Betriebsmittelrücklage gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung bis zu einem Betrage von € 300.000,- durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17	Zustimmung zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages in Verbindung mit der Erweiterung des Heilklimastollens
----	--

Der Vorsitzende informiert über den Inhalt eines Nachtrags zum Dienstbarkeitsvertrag mit der Grundstückseigentümerin Frau Gertrude Piber betreffend Ausweitung der Dienstbarkeit im Heilklimastollen um rund 640 Quadratmeter. Weiters stellt der Bürgermeister fest, dass der Entwurf des Nachtrags zum Dienstbarkeitsvertrag den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht als Beratungsgrundlage übermittelt wurde. Es handelt sich um Flächen im Bereich des ehemaligen Abbaues für die geplante neue Kaverne. Als Gegenleistung für die Dienstbarkeitseinräumung erhält die Grundeigentümerin eine einmalige Abgeltung in Höhe von € 4.042,-.

Vom Vorsitzenden Bürgermeister Johannes Pirker wird namens des Gemeindevorstandes der Antrag auf folgenden Beschluss gestellt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal stimmt gemäß Punkt 6.4.a der Erklärung über die Errichtung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH dem Abschluss eines Nachtrages zum Dienstbarkeitsvertrag zwischen der

Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
und
Frau Gertrude Piber, 9772 Dellach im Drautal, Holztratten 15

über die Erweiterung der Einräumung einer Dienstbarkeit für die Nutzung der Grundstücke 453 und 529/6, KG. Nörenach, um 640 m² für Errichtung, Bestand, Betrieb und Erhalt einer Heilstollenanlage zu. (Vertrag, AZ: 3/S/2005-09111N4)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Genehmigung des Jahresabschlusses 2008
----	--

Auf Ersuchen des Bürgermeisters nimmt Geschäftsführer Herbert Gall Stellung zum Jahresabschluss 2008 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. Unterlagen über die wesentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses 2008 sind allen Gemeinderatsfraktionen termingerecht zugesandt worden.

GF Gall erklärt alle wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses, wie insbesondere: Jahresfehlbetrag lt. Gewinn- und Verlustrechnung € 227.641,11, Gesamtumsätze, wobei er auf den Umsatzzuwachs von rund € 61.000,- verweist, Finanzierungsseite und Vermögensstruktur der Jahresbilanz, Bilanzverlust EURO null, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten € 573.058,17

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses 31.12.2008

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2008

Der Bilanzverlust von EURO Null wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2008

Der Geschäftsführung wird für das oben angeführte Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19	Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haftungsübernahme betreffend die Ausweitung des Kreditrahmens beim laufenden Konto der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH bei der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee; Kenntnisnahme
----	---

Bgmst. Johannes Pirker verweist auf die problematische Finanzsituation der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und bringt das Schreiben der Abteilung 3, UA Revision, des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Kenntnis, in dem darauf hingewiesen wird, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Bürgschaftsvertrag zwischen der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee und der Gemeinde als Sicherstellung für eine Kreditaufnahme der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH nicht erteilt wird. Somit ist für die Aufnahme eines Darlehens die Einräumung eines Pfandrechtes zu Lasten von Liegenschaften der Gesellschaft

notwendig. Der Bürgermeister informiert, dass bei TOP 22 „Zustimmung zur Einräumung eines Pfandrechtes zu Lasten von Liegenschaften der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zur Sicherstellung von Kreditforderungen“ dahingehend noch beraten werden sollte.

20	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen für den Betrieb des Schleppliftes und für den Fremdenverkehr für das Jahr 2010
----	---

Bürgermeister Johannes Pirker erklärt, dass auch weiterhin Transferzahlungen von der Gemeinde an die Tourismus GesmbH erforderlich sind, um die übertragenen Aufgaben abwickeln zu können. Mit den betreffenden Subventionen werden die Leistungen der GesmbH im Haushaltsjahr 2010 für Tourismusaufgaben und den Betrieb des Schleppliftes abgedeckt. Diese Zahlungen der Gemeinde bilden auch eine wesentliche Grundlage für den Wirtschaftsplan der GesmbH. Aufgrund der problematischen Finanzsituation der Gemeinde, durch welche die Erstellung eines ausgeglichenen Budgets 2010 nicht möglich war, ist allerdings eine Kürzung der bisher gewährten Transfers notwendig geworden, informiert der Bürgermeister. Für das Jahr 2010 sind daher € 50.000,- für Tourismusaufgaben und € 12.000,- für den Betrieb des Schleppliftes vorgesehen.

Der Vorsitzende bringt folgenden Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH den Betrag von € 50.000,- als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben und den Betrag von € 12.000,- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischleppliftes im Haushaltsjahr 2010 zur Verfügung stellen.

21	Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2010
----	--

Der Vorsitzende ersucht den Geschäftsführer Herbert Gall den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2010, der allen Gemeinderatsfraktionen ausgefolgt wurde, zu erläutern. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in die Abschnitte Istergebnis 2008, Sollergebnis 2009 und Sollergebnis 2010. Das Sollergebnis 2010 ist mit Gesamterlösen von € 403.450,-, Gesamtaufwand von € 734.600,-, Abschreibungen von € 250.000,-, Gemeindesubventionen von € 92.000,- bzw. einem Jahresüberschuss von € 10.850,- dargestellt. GF Gall berichtet auch über die sonstigen Verbindlichkeiten der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und stellt fest, dass für das Jahr 2010 personelle Einsparungen geplant sind.

Der Bürgermeister stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den Wirtschaftsplan der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Wirtschaftsjahr 2010 mit Gesamterlösen von € 403.450,-, Gesamtaufwendungen von € 734.600,- und dem Umfang (**It. Anlage G**) zu dieser Niederschrift festzulegen und zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22	Zustimmung zur Einräumung eines Pfandrechtes zu Lasten von Liegenschaften der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zur Sicherstellung von Kreditforderungen
----	---

Bürgermeister Johannes Pirker erinnert, dass der Antrag der Gemeinde um aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Haftungsübernahme für eine Kreditaufnahme der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH von der Abteilung 3, UA Revision, des Amtes der Kärntner Landesregierung abgewiesen wurde. Da eine Darlehensaufnahme zur Konsolidierung des Haushaltes der GesmbH aber unerlässlich ist, ist die Einräumung eines Pfandrechtes für die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 500.000,- zu Lasten von Liegenschaften der Gesellschaft notwendig, erklärt der Vorsitzende.

Von Herrn Mag. Herzog, Wirtschaftsberatung und Tourismusconsulting wurde im Auftrag der TIG eine Planrechnung für die Jahre 2010 – 2012 ausgearbeitet. Diese Planrechnung war Grundlage für die Gespräche mit den Vertretern der Raiba Oberdrautal/Weissensee über die Gewährung eines

Kredites. Die von der Bank angebotene Pfandurkunde weist eine Höhe von € 650.000,-- (Kreditsumme + 30 %) auf und erstreckt sich auf die EZ 106, KG Stein, und beinhaltet darüber hinaus eine Simultanhaftung auf andere Liegenschaften der GesmbH.

Nach ausführlicher Beratung sind die Gemeinderatsmitglieder der einstimmigen Meinung, dass zur Erreichung besserer Konditionen aufgrund der Höhe der Darlehenssumme von € 500.000,-- weitere Angebote von unterschiedlichen Banken eingeholt werden sollten. Nach Vorliegen dieser Offerte sollte neuerlich darüber beraten werden.

Somit stellt Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker den Antrag zur Geschäftsbehandlung diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Der Antrag auf Absetzung von Tagesordnungspunkt 22 „Zustimmung zur Einräumung eines Pfandrechtes zu Lasten von Liegenschaften der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zur Sicherstellung von Kreditforderungen“ wird einstimmig angenommen.

- 23 Feststellung durch den Gemeinderat
- a) Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2010
 - b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2010

Bürgermeister Johannes Pirker erklärt, dass es aufgrund von deutlich geänderten Voraussetzungen nicht möglich war, den Haushaltsvoranschlag 2010 ausgeglichen zu erstellen. Der Grund für das Zustandekommen eines Haushaltsabganges liegt lt. Bürgermeister Pirker in einem drastischen Rückgang der Ertragsanteile, in den Auswirkungen durch den kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang und der gleichzeitigen weiteren Steigerung verschiedener Umlagen und Beiträge. Gemeinsam mit Finanzverwalter Weneberger habe er den Voranschlagsentwurf mehrfach durchgearbeitet und beispielsweise freiwillige Leistungen auf die Kärntner Durchschnittswerte reduzieren müssen. Schließlich sei ein Haushaltsabgang im ordentlichen Haushalt von € 190.000,- stehen geblieben, der im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Begutachtung auch anerkannt wurde und seitens des Landes durch Bedarfszuweisungsmittel gedeckt werde.

Eine Kopie des Haushaltsvoranschlages 2010 ist allen Gemeinderatsparteien ausgefolgt worden. Auf Ersuchen des Vorsitzenden fasst FV Weneberger die wichtigsten Voranschlagsdaten zusammen und erklärt Inhalt und Umfang des Voranschlages 2010. Der ordentliche Voranschlag sieht demnach Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je € 2.869.700,- vor. Das außerordentliche Budget beinhaltet Einnahmen und Ausgaben von je € 171.000,-. Daraus ergibt sich ein Haushaltsgesamtvolumen von € 3.040.700,-.

Weiters enthält der Bericht des Finanzverwalters folgende Darstellungen:

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Hoheitsverwaltung und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, einzelne Summen der Betriebe bzw. von Ansätzen mit Kostendeckungsprinzip, Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern und Ertragsanteilen, Belastungen der Gemeinde durch Umlagen und Beiträge, Personalkosten, Investitionen, Schuldenstand, außerordentlicher Haushalt.

FV Weneberger erläutert in weiterer Folge auch die Zahlen und Tendenzen des mittelfristigen Finanzplanes und die in den mittelfristigen Investitionsplan aufgenommenen außerordentlichen Vorhaben.

Der Bürgermeister spricht FV Weneberger seinen Dank für den ausführlichen Bericht aus und stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

A)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2010 nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt wird (**lt. Anlage H zu dieser Niederschrift**):

Ordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 2.869.700,00
Summe der Einnahmen (incl. € 190.000,- Abgangsdeckung durch BZ)	€ 2.869.700,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 171.000,00
Summe der Einnahmen	€ 171.000,00

Gesamtvoranschlag

Gesamtausgaben	€ 3.040.700,00
Gesamteinnahmen	€ 3.040.700,00

daher Abgang € 0,00

B)

Der Gemeinderat stellt den mittelfristigen Finanzplan 2010 mit den Summen (**lt. AnlageH**) zu dieser Niederschrift und den mittelfristigen Investitionsplan 2010 mit folgenden außerordentlichen Vorhaben fest:

Bau Rüsthaus Draßnitzdorf – Endfinanzierung
Heilklimastollen – Finanzierung
Beitrag Draugesund
Straßenbau/Ortsplatzgestaltung
VS Dellach – Umrüstung Heizungsanlage
Friedhof Sanierung Vorplatz
Ländliches Wegenetz

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- | | |
|----|--|
| 24 | Änderung der Geschäftsführung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH |
| | a) Abberufung des derzeitigen Geschäftsführers |
| | c) Neubestellung eines Geschäftsführers |

Bürgermeister Johannes Pirker erklärt sich zu Punkt 24 der Tagesordnung für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand nicht teil. Den Vorsitz führt Vizebürgermeister Johann Gatterer und in Vertretung des Bürgermeisters nimmt Ersatzmitglied Huber Hannes an der Sitzung teil.

Vorsitzender Vizebgmst. Gatterer legt jene Gründe dar, die aus seiner Sicht für eine Änderung der Geschäftsführung ausschlaggebend sind. Er verweist auf die Eskalation bei den Finanzen der Tourismus GesmbH und die Notwendigkeit so rasch wie möglich Maßnahmen zu setzen. Eine wichtige Voraussetzung für die Konsolidierung des Haushaltes sei die Aufnahme eines Darlehens zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Von Seiten der Banken gäbe es aber Vorgaben, dass eine Darlehensgewährung nur nach Vorlage einer Wirtschaftsprognoserechnung mit positiver Entwicklung zu erwarten ist. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit zu personellen und organisatorischen Neuregelungen, da nur über diesen Bereich entsprechende Kostenreduzierungen erreicht werden können. Als Bestandteil dieser Reorganisation sei auch die Übertragung der Geschäftsführung an den Bürgermeister, wie bis 2008, zu sehen, meint Vizebürgermeister Gatterer. In diesem Zusammenhang bringt er zum Ausdruck, dass es ihm nicht um die Person des derzeitigen Geschäftsführers gehe, sondern dass er dessen Arbeit sehr positiv bewerte. In weiterer Folge eröffnet der Vizebürgermeister die Diskussion.

Vizebgmst. Bernd Scheer und seine Gemeinderatsfraktion befürchtet, dass die bisherige touristische Aufbauarbeit damit nicht mehr erfolgreich umgesetzt werden könne bzw. dass es zu

einem Organisationsdefizit in der GesmbH kommen werde und appelliert an eine exakte Abgrenzung in den einzelnen Verantwortungsbereichen. GR DI Michael Konrad bringt zum Ausdruck, dass mit dem derzeitigen Geschäftsführer Herbert Gall dahingehend gesprochen wurde, die Wochenarbeitszeit auf 10 Stunden zu reduzieren, um die Marketingaufgaben wahrzunehmen. Verwaltungsarbeiten müssen auf die Mitarbeiter der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH aufgeteilt werden. Weiters stellt GR DI Konrad fest, dass neue Projekte aufgrund der finanziellen Situation der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH in nächster Zeit nicht umsetzbar sein werden. GF Gall teilt mit, dass er seine Arbeit immer gewissenhaft erledigt hat und stellt fest, dass das Projekt „Heilklimastollen“ erst am Anfang steht und sich daher noch nicht selbst finanzieren kann. GF Gall ist der Meinung, dass für einen Betrieb mit einem derartig hohen Umsatz eine professionelle Geschäftsführung notwendig ist. Weiters bedankt sich GF Gall für das Vertrauen, welches ihm entgegen gebracht wurde.

Auf Antrag von Vizebgmst. Bernd Scheer unterbricht der Vorsitzende die Sitzung für eine Beratung seiner Gemeinderatsfraktion zum Verhandlungsgegenstand.

Nachdem die SPÖ-Gemeinderatsmitglieder wieder vollzählig anwesend sind, erklärt der Vorsitzende die Fortsetzung der Sitzung und AL Duregger verliest im Auftrag von Vizebgmst. Johann Gatterer folgenden Beschlussantrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beauftragt den Bürgermeister, in der außerordentlichen Generalversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Abberufung von Herrn Herbert Gall, geb. 10. 04. 1963, wohnhaft in 9990 Nussdorf-Debant, Untere Aguntstraße 42 als Geschäftsführer der Tourismus- und Infrastruktur Dellach GmbH mit 31. 12. 2009
- b) Bestellung von Bürgermeister Johannes Pirker, geb. 27. 04. 1959, wohnhaft in 9772 Dellach im Drautal, Weinberg 7, zum Geschäftsführer der Tourismus- und Infrastruktur Dellach GmbH ab 01. 01. 2010

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 24) übernimmt wieder Bürgermeister Johannes Pirker den Vorsitz. Gleichzeitig endet die Teilnahme des Ersatzmitgliedes Hannes Huber an der Sitzung.

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker dankt den Gemeinderatsmitgliedern für die faire und rege Mitarbeit und schließt um 22.20 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst Johannes Pirker	Hannes Kahn Gemeinderatsmitglied	Reinhold Oberdorfer Gemeinderatsmitglied	AL Josef Duregger

Berichte:

Bgmst. Johannes Pirker informiert über ein Schreiben von Herrn Ernst Offner mit welchem sich dieser und die weiteren Anrainer für die gelungene Verbreiterung der Verbindungsstraße Hartlieb bis Goldberger, bedanken.

Vizebürgermeister Gatterer weist darauf hin, dass der Bach in der Nähe vom Wohnhaus Nußbaumer Martin in den Wintermonaten aufgrund von Vereisung ein Problem darstellt.

GR Dir. Resei spricht seitens der Hauptschule Dellach an Herrn Herbert Gall einen Dank für die kooperative Zusammenarbeit als Betriebsleiter und Geschäftsführer der Tourismus GesmbH aus.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende dankt für das konstruktive Miteinander und wünscht allen Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst Johannes Pirker	Hannes Kahn Gemeinderatsmitglied	Reinhold Oberdorfer Gemeinderatsmitglied	AL Josef Duregger